

# Statuten

**Total revidierte Version**

Genehmigt anl. GV 2002 vom 26. April 2002

# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1

### *Name und Sitz*

<sup>1</sup> Unter dem Namen

"ASW Allianz Schweizer Werbeagenturen"

"ASW Alliance Suisse d'Agences de Publicité"

"ASW Alleanza Svizzera delle Agenzie Pubblicitarie"

"ASW Swiss Advertising Agencies Alliance"

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sitz der ASW ist in Zürich oder in der Schweiz am Sitz der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

## Art. 2

### *Zweck und Leistungsausweis*

<sup>1</sup> Die ASW hat zum Zweck:

1. Inhabergeführte Kommunikationsagenturen, soweit sie den Kriterien des Aufnahmereglements entsprechen, zusammenzufassen.
2. Berufliche und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.
3. Den Erfahrungsaustausch, die Weiterbildung und die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern zu fördern.
4. Die vernetzte Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und die Bildung interdisziplinärer Teams zu fördern.
5. Die Beziehungen zu verwandten Berufsorganisationen zu pflegen.
6. Vertragsgrundlagen für klare Arbeits- und Entschädigungsregeln zu definieren.
7. Den Berufsethos und die Lauterkeit in der Werbung im Verkehr mit Auftraggebern, Auftragnehmern und Berufskolleginnen/Berufskollegen zu wahren.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder der ASW zeichnen sich aus durch hohe Fachkompetenz und disziplin-übergreifende Qualitäten im Bereich der kommerziellen Kommunikation. Sie allein sind berechtigt die Kollektivmarke ASW zu führen.

## II. Mitgliedschaft

### 1. Kategorien

#### Art. 3

##### *Aktivmitglieder*

<sup>1</sup> Aktivmitglieder der ASW können natürliche Personen werden, die als Inhaberinnen/ Inhaber resp. Mitinhaberinnen/Mitinhhaber aktiv und in leitender Position in einer Fullservice-Werbeagentur tätig sind und die Bestimmungen des Aufnahmereglements erfüllen.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder der ASW müssen Mitglied der Dachorganisation KS/CS Kommunikation Schweiz sein.

#### Art. 4

##### *Ehren-, Passiv- und assoziierte Mitglieder*

<sup>1</sup> Die ASW kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglied wird die Aufnahmeträgerin oder der Aufnahmeträger einer Agentur, die/der sich durch besondere Verdienste in der ASW ausgezeichnet hat.

<sup>2</sup> Langjährige Aktivmitglieder, die nicht mehr in der Werbung tätig sind, können als Passivmitglieder geführt werden.

<sup>3</sup> Die ASW kann aus dem Partnerfirmenumfeld der ASW-Agenturen fachlich ausgewiesene Lieferanten und Dienstleistungsbetriebe als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

### 2. Aufnahme

#### Art. 5

##### *Verfahren*

<sup>1</sup> Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag der Aufnahme-kommission. Wird gegen den sämtlichen Aktivmitgliedern der ASW schriftlich zu eröffnenden Beschluss nicht innerhalb von 20 Tagen von einem Aktivmitglied schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle Einsprache erhoben, gilt die Aufnahme als rechtskräftig.

<sup>2</sup> Bei Einsprachen zieht der Vorstand seinen Beschluss in Wiedererwägung und beschliesst darauf endgültig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches zu begründen.

<sup>3</sup> Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach Traktandum.

<sup>4</sup> Passivmitglieder und assoziierte Mitglieder werden durch den Vorstand ohne Einspracheverfahren aufgenommen.

## 3. Rechte und Pflichten

### Art. 6

#### *Stimm- und Wahlrecht*

<sup>1</sup> In sämtlichen Organen der ASW steht das Stimm- und Wahlrecht nur den Aktivmitgliedern zu.

<sup>2</sup> Die Ehrenmitglieder und die Passivmitglieder werden zu den Generalversammlungen mit konsultativer Stimme eingeladen. Sie können auch Anträge stellen.

<sup>3</sup> Die assoziierten Mitglieder werden zu den Generalversammlungen eingeladen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

### Art. 7

#### *Firmenzusatz, Vertragsgrundlagen*

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder haben das Recht und werden dazu angehalten, neben ihrem Firmennamen die Bezeichnung ASW aufzuführen.

<sup>2</sup> Die von der ASW publizierten Vertragsgrundlagen gemäss Art. 2<sup>1</sup>, Abs. 6 haben empfehlenden Charakter.

## 4. Finanzielles

### Art. 8

#### *Eintrittsgebühr*

<sup>1</sup> Neumitglieder haben bei der Aufnahme eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

### Art. 9

#### *Jahresbeiträge*

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser sowie die Berechnungsgrundlage werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, die zur Einstufung in die verschiedenen Beitragskategorien erforderlichen Informationen wahrheitsgetreu zu melden. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so wird es von der Geschäftsstelle nach Ermessen eingestuft.

<sup>3</sup> Die Agentur eines Ehrenmitglieds wird nicht von ihrer Mitgliederbeitragspflicht befreit. Tritt ein Ehrenmitglied in den Passivmitgliederstatus über, entfällt jede weitere Beitragspflicht.

<sup>4</sup> Die Passivmitglieder entrichten eine Jahrespauschale. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.

<sup>5</sup> Assoziierte Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Diese werden vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss festgelegt.

## **Art. 10**

### ***Fälligkeiten und Vereinsjahr***

<sup>1</sup> Die einmalige Eintrittsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Der ordentliche Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Unter dem Jahr eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag pro rata temporis zu bezahlen.

<sup>3</sup> Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 11**

### ***Haftung***

<sup>1</sup> Die ASW haftet nicht für ihre Mitglieder.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Übertritt/Austritt und Ausschluss**

### **Art. 12**

#### ***Übertritt/Austritt***

<sup>1</sup> Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied sowie der Austritt aus der ASW kann mit eingeschriebenem Brief vor dem 30. Juni auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

<sup>2</sup> Dem Austritt gleichgestellt und automatisch aus der Mitgliedschaft entlassen werden Aktivmitglieder, deren Tätigkeiten nicht mehr dem Aufnahmereglement entsprechen.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sich die Gesellschaft des Mitgliedes auflöst oder in Konkurs gerät; für Einzelfirmen gilt die analoge Regelung.

## **Art. 13**

### ***Ausschlusskriterien***

<sup>1</sup> Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschliessen, wenn es seinen statutarischen Pflichten in irgendeiner Weise nicht nachkommt oder den Interessen der ASW zuwider handelt. Diese Ausschlussgründe gelten analog für Ehrenmitglieder wie für Passivmitglieder.

<sup>2</sup> Eine Neuüberprüfung oder Nachprüfung eines neuen oder ehemaligen Aktivmitgliedes muss nach Neuübernahme oder kann dann erfolgen, wenn ein anderes Aktivmitglied unter schriftlicher Angabe von Gründen eine solche verlangt. Über die Durchführung einer solchen Nachprüfung entscheidet die Aufnahmekommission nach Prüfung der vorgelegten Gründe.

<sup>3</sup> Der Ausschluss wird der/dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und begründet.

## **Art. 14**

### ***Ausschlussverfahren***

<sup>1</sup> Gegen den Ausschluss kann das betroffene Aktivmitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Geschäftsstelle schriftlich rekurrieren; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Im Rekursfall entscheidet die nächste Generalversammlung, vor der das auszuschliessende Mitglied das uneingeschränkte Recht zur Begründung seines Rekurses besitzt. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss definitiv.

<sup>3</sup> Das Rekursverfahren gilt analog für Ehrenmitglieder, wogegen der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss von Passivmitgliedern endgültig ist.

<sup>4</sup> Assoziierte Mitglieder können ohne Rekursmöglichkeiten auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **Art. 15**

### ***Ansprüche und Rechte***

<sup>1</sup> Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied besitzt weder Ansprüche am Vermögen der ASW, noch das Recht zur Weiterführung der Bezeichnung ASW in irgendeiner Form.

<sup>2</sup> Das ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglied sowie das in den Status der Passivmitgliedschaft übergetretene Aktivmitglied darf spätestens nach Ablauf einer zweimonatigen Übergangsfrist ab Austritts- beziehungsweise Übertritts- oder Ausschlussdatum die Bezeichnung ASW im geschäftlichen Verkehr nicht mehr verwenden. Dies gilt insbesondere für Adressanschriften, Briefschaften, für Websites, Drucksachen und multimediale Erzeugnisse zum Zweck der Eigenwerbung sowie bei der Teilnahme an Wettbewerben. Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung wird nach Ablauf der Übergangsfrist mit einer Konventionalstrafe von Fr. 5 000.– geahndet.

## III. Organisation

### Art. 16

#### *Organe*

<sup>1</sup> Die Organe der ASW sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Kommissionen,
- e) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.

## 1. Die Generalversammlung

### Art. 17

#### *Aufgaben und Befugnisse*

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung der ASW tritt alljährlich zur Behandlung folgender statutarischer Geschäfte zusammen:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
4. Festsetzung der Eintrittsgebühren für Aktivmitglieder und der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
5. Décharge an den Vorstand
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern und Entzug der Ehrenmitgliedschaft
8. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
9. Wahl der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und eines Ersatzmannes/einer Ersatzfrau
10. Revision der Statuten
11. Auflösung der ASW

### Art. 18

#### *Einberufung*

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal pro Jahr während der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt; Ort und Datum sind drei Monate im Voraus anzukündigen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand in gleicher Weise einberufen oder können durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden.

<sup>3</sup> Anträge einzelner Mitglieder, einschliesslich der Ehren- und Passivmitglieder, an die Generalversammlung sind zwei Monate vor der Versammlung mittels eingeschriebenem Brief der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen; damit dieselben zur allgemeinen Bekanntmachung an alle stimmberechtigten Mitglieder zugestellt werden können.

<sup>4</sup> Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden sowie der Beilage des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets, schriftlich erfolgen.

## **Art. 19**

### ***Beschlussfassung***

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen.

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 20**

### ***Stimmrecht und Stellvertretung***

<sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme.

<sup>2</sup> Durch schriftliche Vollmacht kann ein Aktivmitglied höchstens ein weiteres Aktivmitglied vertreten.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 21**

#### ***Zusammensetzung***

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern und sollte eine ungerade Zahl aufweisen. Es ist anzustreben, dass seine Zusammensetzung die Mitgliederstruktur wiedergibt.

<sup>2</sup> Das Präsidium konstituiert sich selbst. Es besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes (in der Regel: Past Präsidentin/Past President, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder einer potenziellen Präsidentin/einem potenziellen Präsidenten) sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

<sup>3</sup> Die Mindestamtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt eine Wahlperiode, für Mitglieder des Präsidiums drei Wahlperioden.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Vorstandes.



<sup>5</sup> Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt auf das Ende des Amtsjahres durch Mitteilung vor dem 31. Dezember erklären, bleibt jedoch verantwortlich im Amt bis zur folgenden Generalversammlung.

## **Art. 22**

### ***Aufgaben und Befugnisse***

<sup>1</sup> In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

1. Bestellung der Geschäftsstelle sowie die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und deren/dessen vertragliche Regelung der Zusammenarbeit
2. Bestellung und Wahl der Kommissionen
3. Einberufung der Generalversammlung sowie Vorberatung der Anträge zuhanden dieser Versammlung
4. Erstellen des Voranschlages
5. Aufnahme, Nachprüfung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Ernennung und Ausschluss von Passivmitgliedern
7. Beschlussfassung über einzelne Aktionen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Voranschlages
8. Pflege der Beziehungen zu den Behörden sowie zu nationalen und internationalen Organisationen
9. Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
10. Erlassen, mutieren und ausser Kraft setzen von Reglementen in Ergänzung zu den Statuten.

## **Art. 23**

### ***Vertretung***

<sup>1</sup> Die Präsidentin/der Präsident vertritt die ASW gegen aussen oder kann dazu aus dem Präsidium eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter benennen.

## **Art. 24**

### ***Unterschrift***

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führen einzeln die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

## 3. Geschäftsstelle

### Art. 25

#### *Aufgaben*

<sup>1</sup> Als Sekretariat amtet die Geschäftsstelle, welcher die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vorsteht.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht der Präsidentin/des Präsidenten, im übrigen organisiert sie ihre Arbeit selbst.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist zugleich auch Vorstandsmitglied und Mitglied des Präsidiums und organisiert die Protokollführung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

## 4. Kommissionen

### Art. 26

#### *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Kommissionen bestellen. Innerhalb der ASW können regionale und interdisziplinäre Gruppen gebildet werden, die jedoch keine offiziellen Funktionen übernehmen. Die betreffenden ASW-Mitglieder organisieren sich selbst, sind aber verpflichtet, den ASW-Vorstand zu Händen der Mitglieder über die Tätigkeit ihrer Gruppe auf dem laufenden zu halten und diese nach den Statuten der ASW zu richten. Zu den ASW-Gruppen sind nur ASW-Aktivmitglieder zugelassen.

### Art. 27

#### *Aufnahmekommission*

<sup>1</sup> Zur Behandlung von Gesuchen um Aufnahme als Mitglied in die ASW besteht eine Aufnahmekommission, deren Vorsitzerin/Vorsitzer Mitglied des Vorstandes sein muss.

<sup>2</sup> Aufgabe der ASW-Aufnahmekommission ist es, aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Agenturbesuches vor Ort festzustellen, ob die verlangte Qualifikation vorliegt. Die Aufnahmekommission kann, wenn nötig, Ergänzungen verlangen.

<sup>3</sup> Die Aufnahmekommission fällt ihren Entscheid innert Monatsfrist nach dem Agenturbesuch und stellt zuhanden des Vorstandes schriftlich Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung ist zu begründen.

## 5. Rechnungsrevision

### Art. 28

#### *Bestellung und Aufgaben*

<sup>1</sup> Zur Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren sowie eine Ersatzfrau/ein Ersatzmann auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich. Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

<sup>2</sup> Anstelle von Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auch eine Treuhandstelle mit der Prüfung der Vereinsrechnung betrauen.

<sup>3</sup> Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und den Rechnungsabschluss der Geschäftsstelle und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

## IV. Schlussbestimmungen

### 1. Schiedsgericht

#### Art. 29

##### *Aufgabe*

<sup>1</sup> Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, einschliesslich Ehren-, Passiv- und assoziierte Mitglieder, die die Mitgliedschaft, die Anwendung der Statuten oder das Reglement über die Aufnahme von Mitgliedern zum Gegenstand haben, werden von einem Schiedsgericht am Sitz der Geschäftsstelle entschieden.

<sup>2</sup> Nicht in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt die Auseinandersetzung um den Ausschluss aus der ASW.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

## 2. Auflösung

### Art. 30

#### *Verfahren*

<sup>1</sup> Die ASW kann mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Aktivmitglieder aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen im Verhältnis zum Durchschnitt der während den letzten drei Jahren bezahlten Mitgliederbeiträge unter den Aktivmitgliedern verteilt, sofern die beschliessende Generalversammlung nichts anderes verfügt.

## 3. Inkrafttreten

### Art. 31

<sup>1</sup> Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft; sie ersetzen jene vom 15. Juni 1990 sowie die Anpassungen vom 12.6.1992, 8.4.1994, 30.4.1999, 28.4.2000, 30.10.2000 und 27.4.2001.

<sup>2</sup> Im Übersetzungsfall ist der deutsche Wortlaut dieser Statuten rechtsverbindlich.

Zürich, 26. April 2002

Beschlossen an der Generalversammlung vom 26. April 2002 in Rothrist

Der Präsident: Benno Frick

Der Geschäftsführer: Peter Grob

Wallisellen, 1. November 2017

Art. 3, Abs. 2, formale Anpassung: von SW Schweizer Werbung zu KS/CS Kommunikation Schweiz